

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Bericht zu Nummer II des Beschlusses des Thüringer Landtags (Drucksache 7/917) zu den Drucksachen 7/874/729 "Finanzielle Handlungsfähigkeit von Gemeinden, Städten und Landkreisen in der Corona-Krise und danach sicherstellen"**

Bezug nehmend auf Nummer II des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags übersende ich Ihnen anliegend den Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Bericht der Landesregierung über die erforderlichen Umsetzungsschritte für einen kommunalen Finanzausgleich".

Prof. Dr. Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

#### Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 27. Oktober 2020 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet und mit dieser Unterrichtung in Drucksache 7/1990 am 30. Oktober 2020 verteilt. Der Bericht steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation ([www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de)) unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung.





Erfurt, 27.10.2020

## **Bericht der Landesregierung über die erforderlichen Umsetzungsschritte für einen neuen kommunalen Finanzausgleich**

Die Landesregierung wurde mit Beschluss des Thüringer Landtages (Drucksache 7/917) zu den Drucksachen 7/874 und 7/729 - Finanzielle Handlungsfähigkeit von Gemeinden, Städten und Landkreisen in der Corona-Krise und danach sicherstellen – gebeten, über die erforderlichen Umsetzungsschritte für einen neuen kommunalen Finanzausgleich zu berichten.

Eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen ist verfassungsrechtliches Gebot und der Gesetzgeber ist, wie der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21.06.2005, Az. 28/03, ausführt, verpflichtet, den Finanzbedarf der Kommunen zu ermitteln und im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterliegt der Gesetzgeber einer Beobachtungs- und Anpassungspflicht, da die originäre Einnahmesituation und die Kosten für die Aufgabenerfüllung ständiger Veränderung unterliegen. Vor diesem Hintergrund wurde seit der Übergangsevaluation im Jahr 2015 bei der Herleitung der bedarfsgerechten Finanzausstattung mehrfach und deutlich im Interesse der Kommunen nachgesteuert.

Es ist ein Kernanliegen der Landesregierung, die Kommunen in eine Lage zu versetzen, in der sie finanziell eigenverantwortlich handeln können. Hierzu soll, unabhängig von ersten punktuellen Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich ab dem Jahr 2021, eine grundlegende Überprüfung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sowie auch unter den Kommunen erfolgen. Eine auf eine solch umfassende finanzwissenschaftliche Untersuchung aufbauende Reform ist frühestens zum Finanzausgleichsjahr 2022 realisierbar.



Mit dem Gesetzentwurf der Landeregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 7/1501) sollen in einem ersten Schritt die Erkenntnisse aus der sogenannten kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG – der diesbezügliche Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ist dem Gesetzentwurf als Anlage 1 beigefügt – im Jahr 2021 umgesetzt werden. Konkret ist vorgesehen, die Pauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG sowie die Zuschläge nach § 23 Abs. 2 ThürFAG für den sogenannten Mehrbelastungsausgleich, den die Kommunen für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben erhalten, anzupassen.

Daneben wurden im Gesetzentwurf hinsichtlich der horizontalen Verteilung verschiedene kommunale Forderungen zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs aufgegriffen. Es handelt sich um die Einführung von Demographieansätzen für Gemeinde- und Kreisaufgaben. Zudem soll mit dem Gesetzentwurf der Sonderlastenausgleich für unterdurchschnittlich dicht besiedelte Gemeinden vom Jahr 2022 in das Jahr 2021 vorgezogen werden. Diese beiden Neuregelungen zur Binnenverteilung verstehen sich als temporärer Vorgriff auf die vorgesehene grundlegende finanzwissenschaftliche Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs, die den zweiten und wesentlichen Schritt zu einer Reformierung des ThürFAG darstellt.

Am 20. August 2020 wurde der Auftrag für ein Gutachten zur Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen an das finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (im Folgenden FiFo Köln) erteilt. Die Projektleitung für das Gutachten obliegt dem geschäftsführenden Direktor des FiFo Köln, Herrn Dr. Michael Thöne.

Das FiFo Köln wurde damit beauftragt, zu den folgenden zehn Punkten konkrete, nach wissenschaftlichen Maßstäben erarbeitete Bewertungen und Vorschläge zu formulieren:

- Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs (angemessene Finanzausstattung und finanzielle Mindestausstattung); bislang durch Bildung von Aufgabenblöcken und hieraus abgeleitet fortzuschreibender aufgabenspezifischer Zuschussbedarfe; Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für künftige Revisionen
- Einführung/Beachtung eines Konnexitätsprinzips für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich (z.B. System der getrennten FAG-Massen I und II)
- Überprüfung der Hauptansatzstaffel und/oder Einführung eines Sonderlastenausgleichs für zentralörtliche Funktionen (Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben)
- Überprüfung der Wirkung und Ausgestaltung des Soziallastenansatzes (Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben)
- Einführung einer investiven Schlüsselzuweisung/teilweisen investiven Zweckbindung; Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung
- Bedarfsdeckung und Beteiligung des Landes an möglichen Kostensteigerungen im Sozialbereich neben der regelmäßigen Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung
- Ausgestaltung eines Flächenansatzes (zu Gunsten dünn besiedelter Kommunen)

- Einführung und Ausgestaltung eines Demographieansatzes im System der Schlüsselzuweisungen
- Überprüfung der bestehenden Sonderlastenausgleiche; Gesamtbeurteilung der horizontalen Verteilung der FAG-Masse vor dem Hintergrund des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005 (Az. 28/03 – Rn. 197)
- Ermittlung und Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs als pauschales Erstattungssystem

Das Gutachten soll Ende Februar 2021 fertiggestellt werden. Hierauf aufbauend ist beabsichtigt, einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des ThürFAG für das Finanzausgleichsjahr 2022 zu erarbeiten und in den Landtag einzubringen. Das sich anschließende parlamentarische Verfahren würde sich dann bis in das IV. Quartal 2021 erstrecken. Ziel ist ein Inkrafttreten des novellierten ThürFAG zum Jahresanfang 2022 (I. Quartal 2022).

Bei den einzelnen Schritten werden die kommunalen Spitzenverbände regelmäßig eingebunden. Dies geschieht zunächst regelhaft im Beirat für kommunale Finanzen, in dem unter anderem die Geschäftsführer der Kommunalen Spitzenverbände sowie weitere kommunale Praktiker vertreten sind. So wurde hier bereits die Leistungsbeschreibung für das Gutachten abgestimmt. Zudem erläuterte das FiFo Köln in der Sitzung am 3. September 2020, wie es bei der Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen vorgehen wird. Neben dem kontinuierlichen Austausch im Beirat für kommunale Finanzen und der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 20 ThürGGO erfolgen auch regelmäßig Gespräche zwischen

den kommunalen Akteuren und Vertretern der Arbeits- wie auch der Leitungsebene des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Am 8. Oktober 2020 fand auf Einladung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow ein Kommunalgipfel in der Thüringer Staatskanzlei statt. Hier wurde zum einen die Situation der Thüringer Kommunalfinanzen im Allgemeinen und zum anderen der Umgang mit den erwarteten kommunalen Einnahmeverlusten durch die Corona-Krise im Jahr 2021 im Besonderen erörtert. Am Kommunalgipfel haben Vertreter/-innen der kommunalen Spitzenverbände, der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU sowie der Landesregierung teilgenommen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU haben jeweils Vorschläge für die Kommunalfinanzen im Jahr 2021 unterbreitet, über die im weiteren Verfahren unter Einbezug der kommunalen Spitzenverbände beraten werden soll.

Begleitet wird der Prozess zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs zudem im Unterausschuss „Kommunaler Finanzausgleich“, der sich am 9. Juli 2020 konstituierte. Als Grundlage für die Behandlung wurde den Mitgliedern des Unterausschusses zur 3. Sitzung am 24. September 2020 seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales umfangreiches Datenmaterial (Vorlage 7/907 zum Antrag in der Vorlage 7/800 zur Drucksache 7/1012) mit einer Synopse der Flächenländer zu 17 Schwerpunkten und Informationen zu sieben Themenbereichen zur Verfügung gestellt.